



Hallenbenutzungsordnung



Hallenbenutzungsordnung

vom 23. April 2001

Änderungen

Grundlage	Betrifft / Inkrafttreten
Sitzung OR Alberweiler am 15.01.2002 / Sitzung GR am 25.02.2002	Privatnutzung des Mehrzweckraumes im Untergeschoss des Kindergartens Alberweiler
Anordnung BM vom Dez. 2003	Erhöhung der Gebühr für den Mühlbachsaal auf 150,- €
Beschluss GR 19.07.2004	Änderung Benutzungsgebühren
Beschluss OR Altheim 11.05.2009	Ergänzung Benutzungsgebühren, 01.07.2009



Hallenbenutzungsordnung

Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche Räume und Sportstätten vom 23.04.2001 (Hallenbenutzungsordnung).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen:

- a) Mühlbachhalle und Mühlbachsaal Schemmerhofen
- b) Turn- und Festhalle Schemmerberg
- c) Pfarrstadel Alberweiler
- d) Schulturnhalle Schemmerhofen
- e) Turn- und Festhalle Ingerkingen
- f) Turn- und Festhalle Altheim
- g) St.-Georgs Raum Aßmannshardt
- h) Mehrzweckraum Kindergarten Alberweiler

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

1. Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung (bzw. Ortsverwaltung) besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Die Einrichtungen werden nur an Einwohner der Gemeinde und an ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen vergeben. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

3. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
4. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
5. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

1. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel vor Benutzung nicht geltend macht. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
2. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
3. Dem Hausmeister oder der hierzu beauftragten Person ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 4 Benutzungserlaubnis für Spiel-, Sport- und Vereinsbetriebe

1. Die Benutzung der Einrichtung mit Bühne, Umkleideräumen, Dusch- und Geräteräumen einschließlich der Geräte gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplanes
 - b) für den Übungsunterricht bzw. Betrieb örtlicher Vereine im Rahmen der Übungszeiten laut genehmigtem Belegungsplan
2. Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine, Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen. Die Belegung kann nur mit Abgabe des „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der ...“ verbindlich beantragt werden; die Meldung einer Veranstaltung zum Veranstaltungskalender genügt nicht.

3. Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine ist möglichst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 14⁰⁰ und 22⁰⁰ Uhr, durchzuführen. Die Gemeinde erstellt nach Vorschlag der Vereine einen Hallenbelegungsplan. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die benutzten Räume müssen eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein. Bei der ausschließlichen Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, außerhalb dieser Zeiten, ist auf andere Nutzer der Einrichtung Rücksicht zu nehmen. Beim Duschen ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.

Am Wochenende stehen die Hallen bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung. Der Belegungsplan kann von der Gemeinde kurzfristig, aus zwingenden Gründen oder wegen einer Veranstaltung, geändert werden.

§ 5 Besondere Benutzungserlaubnisse

a) Mühlbachhalle Schemmerhofen

- Proberaum des Gesangvereins
 1. Der Proberaum im Untergeschoss der Mühlbachhalle Schemmerhofen wird dem Gesangverein Schemmerhofen unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung . Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
- Mühlbachsaal
keine

b) Turn- und Festhalle Schemmerberg

- Proberaum des Musikvereins im Erdgeschoss
 1. Der Proberaum im Erdgeschoss der Festhalle Schemmerberg wird dem Musikverein Schemmerberg vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung . Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
- Proberaum des Gesangvereins im Untergeschoss
 1. Der Proberaum im Untergeschoss der Festhalle Schemmerberg wird dem Gesangverein Schemmerberg vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung . Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
- Gruppenraum der Landjugend im Untergeschoss
 1. Der Gruppenraum im Untergeschoss der Festhalle Schemmerberg wird der Landjugend Schemmerberg vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung . Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.

c) Pfarrstadel Alberweiler

- Der Vereinsraum im Erdgeschoss steht den örtlichen Vereinen nach Voranmeldung bei der Ortsverwaltung kostenlos zur Verfügung.
- Der Pfarrstadel ist verpachtet. Die Benutzungsverhältnisse richten sich nach dem Pachtvertrag. Im übrigen gilt diese Benutzungs- und Gebührenordnung.

d) Schulturnhalle Schemmerhofen

- keine

e) Turn- und Festhalle Ingerkingen

- Vereinsräume der Narrenzunft
 1. Die Vereinsräume im Obergeschoss der Turnhalle Ingerkingen werden der Narrenzunft Ingerkingen vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung . Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.

f) Turn- und Festhalle Altheim

- Proberaum des Musikvereins
Der Proberaum im Obergeschoß der Turnhalle Altheim wird dem Musikverein Altheim vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung . Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.

g) St.-Georgs Raum Aßmannshardt

- Proberaum des Gesangvereins
Der St.-Georgs-Raum wird dem Gesangverein Aßmannshardt als Proberaum unentgeltlich überlassen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtung mit Geräten und Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln.
2. Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muß deutlich erkennbar sein.

3. Beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen vor sowie das Schließen der Halle und der Nebenräume nach ihrer Benutzung und zwar einschließlich der Außentüre. Sofern ihm kein Schlüssel für dauernd überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister oder der Gemeinde abzuholen und nach dem Schließen der Halle unverzüglich wieder abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, daß nach Benutzung von Geräten diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden, die Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Gemeinde kann jederzeit nähere Einzelheiten bestimmen oder in Einzelfällen Sonderregelungen treffen. Während der Belegung durch Vereine haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins sind. Es bleibt den Vereinen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Allerdings haben die Vereine dafür das volle Haftungsrisiko zu tragen.
4. In den Turnhallen einschließlich Bühnen und Geräteräumen sind beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verschmutzungen hinterlassen. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
5. Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen.
6. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters oder der Gemeinde benutzt werden.
7. Die Anlagen für die Heizung dürfen nur von den hierzu beauftragten Personen bedient werden. Die Beschallungsanlage (Mikrofon, Verstärker, Lautsprecher) darf nur vom Hausmeister oder von der Gemeinde hierfür bestimmtem Personal bedient werden.
8. Das Rauchen und Einnehmen von Getränken in den Turnhallen einschließlich Bühnen und Geräteräumen ist bei Benutzung für den Turn- und Sportunterricht sowie den Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine nicht gestattet.
9. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
10. Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden.

11. In den öffentlichen Einrichtungen dürfen zur Aufnahme von Asche- und Tabakresten nur die vorhandenen Metallbehälter mit selbständig schließendem Deckel verwendet werden.
12. Die Anbringung von Werbematerial und Wareneinkaufseinrichtungen innerhalb und außerhalb der öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
13. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.
14. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten wird (insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge).
15. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
16. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, die auf Veranlassung des Veranstalters erfolgen, müssen durch die Gemeinde genehmigt werden.
17. Kann die beantragte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden und ist die Hallenneubelegung durch einen anderen Veranstalter nicht möglich (wegen zu kurzfristiger Termin-Absage), so schuldet er der Gemeinde 10 v. H. der festgesetzten Benutzungsgebühr.
18. Die Gemeinde kann für einzelne Einrichtungen besondere Benutzungsregeln aufstellen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist im Einzelfall Folge zu leisten.
19. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die nach Bestuhlungsplan bzw. nach der Versammlungsstättenverordnung zulässige Höchstbelegung nicht überschritten wird. Über die eingelassenen Gäste sind Aufzeichnungen zu machen und zur Kontrolle bis zu 2 Wochen nach der Veranstaltung zur Prüfung bereitzuhalten.

§ 7 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Schankwirtschaft

1. Der Betrieb der Schankwirtschaft muss in jedem Fall von der Gemeinde genehmigt sein.
2. Die Benutzung der Schankeinrichtung und der Küche ist nur den von der Gemeinde ausdrücklich zugelassenen Vereinen und Wirten gestattet. Im Falle einer Inanspruchnahme der Küche- und Wirtschaftseinrichtungen sind fehlende oder beschädigte Gegenstände der Gemeinde (dem Pächter) unverzüglich zu melden und zu ersetzen.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bei der Gemeinde für den Getränkebezug bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu beachten. Dies sind derzeit:

Mühlbachhalle	Schuck Getränkemarkt, Schemmerhofen
Mühlbachsaal	keine
Turn- und Festhalle Altheim	Adlerbrauerei Moosbeuren
Turn- und Festhalle Ingerkingen	Adlerbrauerei Moosbeuren
Turn- und Festhalle Schemmerberg	Adlerbrauerei Moosbeuren

4. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die benutzten Räume besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen, das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben.
5. Bei Selbstbedienung dürfen Flaschen und Gläser nur gegen Pfand ausgegeben werden.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benützung der Einrichtung einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen entstehen.
2. Für Verluste und für alle über die übliche Benutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher, daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
Die Gemeinde ist berechtigt, entstehende Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
4. Die Gemeinde überläßt den Vereinen oder sonstigen Benutzern die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Vereine und Benutzer sind verpflichtet, Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten bzw. selbst zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

5. Die Vereine, oder derjenige, dem die Einrichtung überlassen ist, stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine oder sonstigen Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.

6. Ist durch Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der öffentlichen Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Hausrecht

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde

1. vom Veranstalter, Verein etc. pro festgestelltem Verstoß eine „Erinnerungsgebühr“ in Höhe von 25,00 Euro erheben.
2. die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben.

§ 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn:

1. die festgesetzten Benutzungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet wurden
2. notwendige Genehmigungen nicht nachgewiesen worden sind,
3. eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen worden ist,
4. eine von der Gemeinde geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist,
5. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,
6. die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Gemeinde von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 11 Gebührenerhebung, Entgelte

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
Soweit die Inventarausstattung durch die örtlichen Vereine ergänzt worden ist, ist die Mitbenutzung durch den Veranstalter mit dem entsprechenden Verein zu vereinbaren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 09. Februar 1981 mit allen Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Die in der Satzung und der Gebührenordnung genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis mit und ohne Mehrwertsteuer / Az: 564.20 / 10097

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister (Verbandsvorsitzende) dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachungsnachweis:

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der „Satzung über die öffentliche Bekanntmachung“ der Gemeinde Schemmerhofen vom 09.09.1981 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schemmerhofen vom 11.05.2001, Nr.19.

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 17.05.2001 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schemmerhofen, den 17.05.2001

.....
(Unterschrift)

Verteiler:

- Registratur
- alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rathaus
- alle Ortsverwaltungen